



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 15. April 1909.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund der §§ 40 und 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln im Jahre 1909

- 1) bezüglich des Schlusses der Schonzeit für Rehböcke es bei dem gesetzlichen Termine, d. i. der 15. Mai 1909 zu belassen,
- 2) den Termin, bis zu welchem Mövenerier eingesammelt werden dürfen, bis einschließlich 23. Mai 1909 zu verlängern,
- 3) bezüglich der Sammelzeit für Rebhühner es bei dem gesetzlichen Termine für den Schluß dieser Sammelzeit, d. i. der 30. April 1909, zu belassen.

Oppeln, den 5. April 1909.

Der Bezirks-Ausschuß.

Der Vorsitzende. S. B. gez. Hiersemenzel.

Unter der weiblichen versicherungspflichtigen Bevölkerung kommen immer noch Fälle von **Scheiden- und Gebärmutter-Vorfällen** zur Beobachtung, die trotz längeren Bestehens noch gar keine oder eine nicht ausreichende Behandlung bisher erfahren hatten. Ohne eine sachgemäße Behandlung führt das Leiden allmählich sehr häufig zur Invalidität. Unter Behandlung ist es aber heilbar, und der Dauererfolg ist um so besser, je frühzeitiger das Leiden zur Behandlung kommt.

Da in der schlesischen Landwirtschaft und teilweise auch in der Industrie verhältnismäßig viel weibliche Personen versicherungspflichtige Lohnarbeiten leisten, so hat die schlesische Landes-Versicherungsanstalt ein lebhaftes Interesse an der möglichst frühzeitigen Behandlung solcher Unterleibsleiden. Die Frauen selbst schenken dem Leiden erfahrungsgemäß in den Anfangsstadien vielfach nicht die nötige Beachtung; es wäre daher erwünscht, wenn diejenigen Stellen, welche Kenntnis von derartigen Zuständen erhalten, für eine baldige frauenärztliche Behandlung Sorge tragen würden. Auf Grund eines Heilverfahren-Antrages kann diese Behandlung im Krankenhause der Landes-Versicherungsanstalt in Breslau stattfinden, auch wenn das Leiden zurzeit eine Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes noch nicht bedingt; denn der drohenden Erwerbsunfähigkeit durch rechtzeitige Behandlung vorzubeugen, ist uns eine ebenso wertvolle Aufgabe, als die bereits eingetretene zu bekämpfen.

Anträge auf Uebernahme des Heilverfahrens sind unter Beifügung der letzten Quittungskarte an die unterzeichnete Landes-Versicherungsanstalt zu Breslau XIII, Hötchenplatz 8, zu richten.

Breslau, im Januar 1909.

Landes-Versicherungsanstalt Schlessen.

Freiherr von Richthofen.

Vorstehendes wird zur Kenntnis der Herren Aerzte der Kreis-Krankenversicherung des Kreises Neustadt und der interessierten Mitglieder der letzteren gebracht.

Die Ortsbehörden des Kreises haben dies in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Neustadt OS., den 7. April 1909.

Der Kreis-Ausschuß.